Deloitte.

BERICHT

Prüfung des Rechnungsabschlusses
zum 31. Dezember 2019

NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds
St. Pölten

Deloitte.

Inhaltsverzeichnis

		Seite
1.	Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1
2.	Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Rechnungsabschlusses	3
3.	Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	4
3.1.	Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Rechnungsabschluss	4
3.2.	Erteilte Auskünfte	4
3.3.	Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 UGB (Ausübung der Redepflicht)	4
4.	Bestätigungsvermerk	5

Anlagen

Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2019

Aufgliederung der Positionen des Rechnungsabschlusses

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe

Deloitte.

An die Geschäftsführung des
NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds,
St. Pölten

Wir haben die Prüfung des Rechnungsabschlusses zum 31. Dezember 2019 des

NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds, St. Pölten,
(im Folgenden auch kurz "Fonds" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden Bericht:

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

Die Geschäftsführung des Fonds hat mit uns am 5. Februar 2019 einen Prüfungsvertrag abgeschlossen, den Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2019 unter Einbeziehung der Buchführung gemäß §§ 269 ff UGB zu prüfen.

Der Fonds wurde aus dem NÖ Wirtschaftsförderungs- und Strukturverbesserungsfonds und dem NÖ Fremdenverkehrsförderungsfonds zu einer juristischen Person öffentlichen Rechts zusammengeführt. Die historische Errichtung des Fonds erfolgte zum 1. Jänner 1985 (LGBl 7300-0). Die Zusammenführung erfolgte zum 31. Dezember 2005 (LGBl 7300-2 idF LGBl 7300-3).

Der Auftrag erfolgte auf der Grundlage der vom Niederösterreichischen Landtag beschlossenen Resolution vom 7. Juni 1990, wonach die Rechnungsabschlüsse der Fonds einem beeideten Wirtschaftsprüfer zur Prüfung vorgelegt werden sollen.

Diese Prüfung erstreckte sich darauf, ob bei der Erstellung des Rechnungsabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften und die in den Angaben und Erläuterungen zum Rechnungsabschluss angegebenen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden beachtet wurden.

Bei unserer Prüfung haben wir die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und berufsüblichen Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen beachtet. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber zulassen soll, ob der Rechnungsabschluss frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem Rechnungslegungs- und internen Kontrollsystem die Möglich-

keit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche Fehldarstellungen im Rechnungsabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im Zeitraum Jänner bis Februar 2020 (Vorprüfung) und von April bis Mai 2020 (Hauptprüfung) durch. Aufgrund der Beschränkungen zur Bekämpfung von COVID-19 erfolgte die Prüfung überwiegend ohne unsere physische Anwesenheit in den Räumen des Fonds unter Nutzung elektronischer Kommunikationsformen. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Frau Mag. Romana Haslinger, Wirtschaftsprüferin, verantwortlich.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit dem Fonds abgeschlossene Prüfungsvertrag. Die von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer herausgegebenen "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe" vom 18.04.2018 (AAB 2018 laut Anlage) bilden einen integrierten Bestandteil dieses Prüfungsvertrages. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen dem Fonds und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber dem Fonds und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung. Unter Bezugnahme auf § 275 Abs 2 UGB wurde für grobe Fahrlässigkeit eine Haftungshöchstgrenze von EUR 2 Mio gegenüber dem Fonds und auch gegenüber Dritten vereinbart.

2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Rechnungsabschlusses

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Rechnungsabschlusses sind in der Beilage „Aufgliederungen der Posten des Rechnungsabschlusses" enthalten.

3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Rechnungsabschluss

Bei unseren Prüfungshandlungen haben wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, der in den Angaben und Erläuterungen zum Rechnungsabschluss angegebenen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung festgestellt. Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des Rechnungsabschlusses verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

3.2. Erteilte Auskünfte

Die Geschäftsführung hat die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise erteilt und eine Vollständigkeitserklärung unterfertigt.

3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 UGB (Ausübung der Redepflicht)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand des geprüften Fonds gefährden oder seine Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße des gesetzlichen Vertreters gegen Gesetz erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei den internen Kontrollen des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt.

4. Bestätigungsvermerk

Bericht zum Rechnungsabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Rechnungsabschluss des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds, St. Pölten, bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Rechnungsjahr, sowie die Angaben und Erläuterungen zum Rechnungsabschluss geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Rechnungsabschluss den gesetzlichen Vorschriften sowie den in den Angaben und Erläuterungen zum Rechnungsabschluss dargestellten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2019 sowie der Ertragslage des Fonds für das an diesem Stichtag endende Rechnungsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Rechnungsabschlusses" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind vom Fonds unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Für die Durchführung dieses Auftrages und unsere Verantwortung, auch gegenüber Dritten, gelten durch Unterfertigung des Prüfungsvertrages die in der Anlage zum Prüfungsbericht beigefügten und von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer herausgegebenen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018) als vereinbart. Unsere Haftung gilt demnach für leichte Fahrlässigkeit als ausgeschlossen. Unter Bezugnahme auf § 275 Abs 2 UGB wurde für grobe Fahrlässigkeit eine Haftungshöchstgrenze von EUR 2 Mio gegenüber dem Fonds und auch gegenüber Dritten vereinbart.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter für den Rechnungsabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Rechnungsabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Fonds vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Rechnungsabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Rechnungsabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Fonds zur Fortführung der Tätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Tätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Tätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder den Fonds zu liquidieren oder die Tätigkeit einzustellen, oder haben keine realistische Alternative dazu.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Rechnungsabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Rechnungsabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Rechnungsabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems des Fonds abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Tätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit des Fonds zur Fortführung der Tätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Rechnungsabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr des Fonds von der Fortführung der Tätigkeit zur Folge haben.

- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Rechnungsabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Rechnungsabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

St. Pölten, am 20. Mai 2020

Deloitte Niederösterreich Wirtschaftsprüfungs GmbH

Mag. Romana Haslinger
Wirtschaftsprüferin

Mag. Thomas Becker
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Rechnungsabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Rechnungsabschluss. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

Rechnungsabschluss

Bilanz

zum

31. Dezember 2019

Aktiva

	EUR	31.12.2019 EUR	EUR	TEUR	31.12.2018 TEUR	TEUR
A. Langfristiges Vermögen						
1. Einzahlung Haftungsfonds		2.625.000,00			2.625	
2. Forderungen aus Darlehen		86.018.192,36			114.698	
3. Darlehen Land NÖ		55.000.000,00			55.000	
4. Genussrechte		3.639.600,00			5.620	
5. Mezzaninkapital		8.333.333,36			8.641	
6. Sonstiges Vermögen		868.840,16	156.484.965,88		1.064	187.647
B. Kurzfristiges Vermögen						
1. Guthaben bei Kreditinstituten		21.524.667,52			11.728	
2. Mezzaninfinanzierung						
a) Guthaben bei Kreditinstituten	5.516.540,65			5.287		
b) Sonstige Forderungen	170.771,42	5.687.312,07		106	5.393	
3. Sonstige Forderungen		1.302.302,82	28.514.282,41		3.847	20.968
			184.999.248,29			208.615
Eventualforderungen			13.184.804,38			16.691

Passiva

	EUR	31.12.2019 EUR	EUR	TEUR	31.12.2018	TEUR
A. Stammvermögen			82.274.076,16			78.429
B. Rückstellungen						
1. Rückstellung für offene Beiträge und Zuschüsse		49.525.008,45			42.016	
2. Sonstige Rückstellungen		14.766.803,14	64.291.811,59		13.987	56.003
C. Verbindlichkeiten						
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		23.657.029,10			56.035	
2. Verbindlichkeiten Mezzaninfinanzierung						
a) Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	14.000.000,00			14.000		
b) Sonstige Verbindlichkeiten	39.686,37	14.039.686,37		34	14.034	
3. Verbindlichkeiten aus Darlehen		0,00			3.448	
4. Sonstige Verbindlichkeiten		736.645,07	38.433.360,54		667	74.183
			184.999.248,29			208.615
Eventualverbindlichkeiten			24.378.305,88			28.663

NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds

G E W I N N - U N D V E R L U S T R E C H N U N G

für das Rechnungsjahr

vom 1. Jänner 2019 bis 31. Dezember 2019

		2019 EUR	2019 EUR	2018 TEUR	2018 TEUR
1.	Landesbeitrag		26.993.323,16		34.637
2.	Erträge aus der EU-Kofinanzierung		5.966.841,93		5.629
3.	Zinserträge				
	a) Darlehenszinsen	744.196,29		962	
	b) sonstige Zinsen	2.544,91	746.741,20	4	966
4.	Kreditprovisionen aus Förderdarlehen		292.266,30		393
5.	Erlöse ausgelagerte Fördermodelle (Gestionierung)		2.240.048,16		2.195
6.	Erträge Mezzaninfinanzierung		223.006,68		272
7.	Übrige Erträge		679.479,01		692
8.	*Zwischensumme Erträge*		*37.141.706,44*		*44.784*
9.	Aufwand aus Beiträgen und Zuschüssen				
	a) laufender Aufwand	-17.919.024,79		-32.003	
	b) Veränderung Rückstellung	-5.501.718,79	-23.420.743,58	-8.201	-40.204
10.	Refinanzierungszinsen NÖBEG		-2.120.863,04		-3.435
11.	Aufwand aus Rückbürgschaften				
	a) Inanspruchnahme Rückbürgschaften	-354.499,24		-150	
	b) Dotierung Rückstellung Rückbürgschaften	-54.941,57	-409.440,81	-1.813	-1.963
12.	Aufwand Mezzaninfinanzierung		-242.047,42		-272
13.	Ergebnisverrechung Genussrechte		-1.980.000,00		-434
14.	Wertberichtigungen und Abschreibungen		-143.359,45		0
15.	Verwaltungsaufwand				
	a) Investitionsdarlehen	-211.546,16		-278	
	b) ausgelagerte Fördermodelle (Gestionierung)	-2.560.925,52	-2.772.471,68	-2.311	-2.589
16.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-438.333,80		-725
17.	Übrige Aufwendungen		-1.769.161,14		-92
18.	*Zwischensumme Aufwendungen*		*-33.296.420,92*		*-49.715*
19.	*Laufendes Ergebnis*		3.845.285,52		-4.931
20.	Veränderung Stammvermögen		3.845.285,52		-4.931

NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds

Angaben und Erläuterungen zum Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2019

1. Allgemeines

Der Rechnungsabschluss des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds besteht aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019, der Gewinn- und Verlustrechnung für das Rechnungsjahr vom 1. Jänner 2019 bis 31. Dezember 2019 sowie den Angaben und Erläuterungen zum Rechnungsabschluss.

2. Allgemeine Ansatz-, Bewertungs- und Gliederungsvorschriften

Der Rechnungsabschluss wird unter sinngemäßer Berücksichtigung der Bestimmungen der §§ 195-200 UGB (Ansatzvorschriften), der Bestimmungen der §§ 201-211 UGB (Bewertungsvorschriften) sowie der Bestimmungen der §§ 223, 224 und 231 UGB (Allgemeine Gliederungsvorschriften sowie Gliederungsvorschriften für Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) erstellt. Bei der Gliederung und Bezeichnung der Posten wurde den Besonderheiten des Fonds Rechnung getragen (in Anlehnung an § 223 Abs. 8 UGB). Bei der COVID-19 Pandemie handelt es sich um ein erst nach dem Abschlussstichtag zum 31. Dezember 2019 eingetretenes, wertbegründendes Ereignis, das somit bei der Bilanzierung des Rechnungsabschlusses zum 31. Dezember 2019 des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds nicht zu berücksichtigen ist.

3. Ansatz, Bewertung und Gliederung von zugesagten und noch nicht ausgezahlten Beiträgen und Zuschüssen

Im Posten "B. 2. Rückstellungen für offene Beiträge und Zuschüsse" werden die bestehenden Verpflichtungen aus bereits zugesagten Beiträgen ausgewiesen. Eine Abzinsung jener Beträge mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr wird nicht vorgenommen.

Alle Veränderungen der Verpflichtungen auf Grund von Förderzusagen werden im betreffenden Rechnungsjahr sofort ergebniswirksam im Posten "Rückstellungen für offene Beiträge und Zuschüsse" erfasst. Die Aufwendungen aus den Beiträgen und Zuschüssen setzen sich aus Auszahlungen des laufenden Rechnungsjahres sowie aus der Veränderung der Rückstellung für offene Beiträge und Zuschüsse zusammen.

Datum: 20. Mai 2020

Das langfristige Vermögen (aktive Finanzgeschäfte) zum 31. Dezember 2019 stellt sich wie folgt dar:

Fristigkeiten langfristiges Vermögen

	Gesamtbetrag EUR	davon Restlaufzeit bis 1 Jahr EUR	davon Restlaufzeit über 1 Jahr EUR	davon Restlaufzeit zw. 1 und 5 Jahre EUR	davon Restlaufzeit über 5 Jahre EUR
1. Einzahlung Haftungsfonds	2.625.000,00	0,00	2.625.000,00	0,00	2.625.000,00
2. Forderungen aus Darlehen	92.945.390,72	27.467.107,98	65.478.282,74	46.239.527,48	19.238.755,26
Wertberichtigung Forderung aus Darlehen	-6.927.198,36	-6.927.198,36	0,00	0,00	0,00
	86.018.192,36	20.539.909,62	65.478.282,74	46.239.527,48	19.238.755,26
3. Darlehen Land NÖ	55.000.000,00	0,00	55.000.000,00	0,00	55.000.000,00
4. Genussrechte	3.639.600,00	0,00	3.639.600,00	0,00	3.639.600,00
5. Mezzaninkapital	8.333.333,36	333.333,32	8.000.000,04	2.833.333,33	5.166.666,71
6. Sonstiges Vermögen	868.840,16	54.000,00	814.840,16	814.840,16	0,00
Summe langfristiges Vermögen	156.484.965,88	20.927.242,94	135.557.722,94	49.887.700,97	85.670.021,97

Das langfristige Vermögen (aktive Finanzgeschäfte) zum 31.12.2018 stellt sich wie folgt dar:

Fristigkeiten langfristiges Vermögen

	Gesamtbetrag EUR	davon Restlaufzeit bis 1 Jahr EUR	davon Restlaufzeit über 1 Jahr EUR	davon Restlaufzeit zw. 1 und 5 Jahre EUR	davon Restlaufzeit über 5 Jahre EUR
1. Einzahlung Haftungsfonds	2.625.000,00	0,00	2.625.000,00	0,00	2.625.000,00
2. Forderungen aus Darlehen	121.624.760,51	32.716.203,84	88.908.556,67	62.458.126,11	26.450.430,56
Wertberichtigung Forderung aus Darlehen	-6.927.198,36	-6.927.198,36	0,00	0,00	0,00
	114.697.562,15	25.789.005,48	88.908.556,67	62.458.126,11	26.450.430,56
3. Darlehen Land NÖ	55.000.000,00	0,00	55.000.000,00	0,00	55.000.000,00
4. Genussrechte	5.619.600,00	0,00	5.619.600,00	0,00	5.619.600,00
5. Mezzaninkapital	8.640.990,83	333.000,00	8.307.990,83	3.167.000,00	5.140.990,83
6. Sonstiges Vermögen	1.063.688,33	226.820,00	836.868,33	836.868,33	0,00
Summe langfristiges Vermögen	187.646.841,31	26.348.825,48	161.298.015,83	66.461.994,44	94.836.021,39

Bericht gem. §5 NÖ GRFG

2018 wurden keine neuen passiven Finanzgeschäfte getätigt und derivative Finanzgeschäfte liegen nicht vor.

Der Schuldenstand zum 31.12.2019 stellt sich wie folgt dar:

Fristigkeiten Verbindlichkeiten

		Gesamtbetrag EUR	davon Restlaufzeit bis 1 Jahr EUR	davon Restlaufzeit über 1 Jahr EUR	davon Restlaufzeit zw. 1 und 5 Jahre EUR	davon Restlaufzeit über 5 Jahre EUR
1.	**Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten**	23.657.029,10	10.000.000,00	13.657.029,10	0,00	13.657.029,10
2.	**a.) Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten Mezzanin**	14.000.000,00	0,00	14.000.000,00	0,00	14.000.000,00
	b.) sonstige Verbindlichkeiten Mezzanin	39.686,37	39.686,37	0,00	0,00	0,00
3.	**Verbindlichkeiten aus Darlehen**	0,00				
4.	**sonstige Verbindlichkeiten**	736.645,07	736.645,07	0,00	0,00	0,00
	Summe Verbindlichkeiten	38.433.360,54	10.776.331,44	27.657.029,10	0,00	27.657.029,10

Bericht gem §5 NÖ GRFG

2018 wurden keine neuen passiven Finanzgeschäfte getätigt und derivative Finanzgeschäfte liegen nicht vor.

Der Schuldenstand zum 31.12.2018 stellt sich wie folgt dar:

Fristigkeiten Verbindlichkeiten

	Gesamtbetrag EUR	davon Restlaufzeit bis 1 Jahr EUR	davon Restlaufzeit über 1 Jahr EUR	davon Restlaufzeit zw. 1 und 5 Jahre EUR	davon Restlaufzeit über 5 Jahre EUR
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	56.034.622,43	16.250.000,00	39.784.622,43	26.250.000,00	13.534.622,43
2. a.) Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten Mezzanin	14.000.000,00	0,00	14.000.000,00	0,00	14.000.000,00
b.) sonstige Verbindlichkeiten Mezzanin	34.129,62	34.129,62	0,00	0,00	0,00
3. Verbindlichkeiten aus Darlehen	3.447.500,00	3.447.500,00	0,00	0,00	0,00
4. sonstige Verbindlichkeiten	666.933,52	666.933,52	0,00	0,00	0,00
	74.183.185,57	**20.398.563,14**	**53.784.622,43**	**26.250.000,00**	**27.534.622,43**

Bericht gem §5 NÖ GRFG

2018 wurden keine neuen passiven Finanzgeschäfte getätigt und derivative Finanzgeschäfte liegen nicht vor.

sonstige Anlagen

Aufgliederung der Posten des Rechnungsabschlusses

Bilanz zum 31. Dezember 2019

A k t i v a

		EUR
A. Langfristiges Vermögen		156.484.965,88
	(Vorjahr	187.646.841,31)

		EUR
1. Einzahlung Haftungsfonds		2.625.000,00
	(Vorjahr	2.625.000,00)

Diese Position betrifft die Einzahlung in den Haftungsfonds der NÖ Bürgschaften und Beteiligungen GmbH (NÖBEG) im Jahr 2006 und 2009. Für die Einzahlung besteht im Falle der Abwicklung der Gesellschaft eine Rückzahlungsverpflichtung.

		EUR
2. Forderungen aus Darlehen		86.018.192,36
	(Vorjahr	114.697.562,15)

Zusammensetzung und Entwicklung:

	2019 EUR	2018 EUR
Darlehen verschiedene Förderaktionen	92.945.390,72	121.624.760,51
Wertberichtigungen Darlehen	-6.927.198,36	-6.927.198,36
	86.018.192,36	114.697.562,15

Unter dieser Position werden Darlehen aus diversen Förderaktionen ausgewiesen. Die Darlehensforderungen werden außerhalb des Fördergebietes mit 1,5 % verzinst. Innerhalb des Fördergebietes sind die Darlehen unverzinst.

Die Wertberichtigung Darlehen betrifft den eventuellen Ausfall von einem Darlehensnehmer.

	EUR
3. Darlehen Land NÖ	55.000.000,00
(Vorjahr	55.000.000,00)

Im Jahr 2017 wurde dem Land NÖ ein einmalig ausnutzbarer Kredit in Höhe von EUR 30.000.000,00 gewährt. Im Jahr 2018 wurde dem Land NÖ ein weiterer einmalig ausnutzbarer Kredit in Höhe von EUR 25.000.000,00 gewährt. Die Kredite wurden bis auf weiteres gewährt und enden mit ihrer vollständigen Tilgung. Die Darlehensforderungen werden halbjährlich im Nachhinein mit dem 6-Monats-EURIBOR mit einem Mindestwert von null, zuzüglich einem Aufschlag von 5 Basispunkten, verzinst. Die Rückzahlung eines durch EUR 100.000,00 ganzzahlig teilbaren Teils der Kreditvaluta kann mit einer Ankündigungsfrist von zehn Bankarbeitstagen gefordert werden.

	EUR
4. Genussrechte	3.639.600,00
(Vorjahr	5.619.600,00)

	01.01.2019	Zuzählung / Ergebnis-verrechnung 2019	31.12.2019
	EUR	EUR	EUR
einbezahltes Genussrechtskapital	12.000.000,00	0,00	12.000.000,00
Ergebnisverrechnung	-6.380.400,00	-1.980.000,00	-8.360.400,00
Buchwert Genussrechte	5.619.600,00		3.639.600,00

In der Sitzung der NÖ Landesregierung vom 7. Juni 2011 wurde die Zeichnung von Genussrechten durch den Fonds in Höhe von 30 Mio. EUR an der N.vest genehmigt. In der Vereinbarung mit der N.vest vom 16. Juni 2011 erklärt sich der Fonds bereit, bis zu 27 Mio. EUR Genussrechtskapital der N.vest zur Verfügung zu stellen. Der Abruf des Genussscheinkapitals erfolgt in mehreren Tranchen in Form von Capital Calls je nach Finanzierungsbedarf. Im Jahr 2019 hat der Fonds der N.vest kein weiteres Genussrechtskapital zur Verfügung gestellt. Aufgrund der Veräußerung eines Portfoliounternehmens reduziert sich die Einzahlungsverpflichtung des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds gegenüber der N.vest um einen Betrag von EUR 981.998,00. Damit reduziert sich auch das noch nicht abgerufene Genussrechtskapital zum 31. Dezember 2019 auf EUR 12.144.804,39. Bei der N.vest wird ein eigener Rechnungskreis für das den Genussrechten zu Grunde liegende Vermögen geführt. Der Fonds hat Anspruch auf den Gewinn dieses Rechnungskreises abzüglich Verwaltungskosten. Weiters ist auch eine Verlustbeteiligung vereinbart, welche mit der Höhe des Genussrechtskapitals begrenzt ist.

		EUR
5. Mezzaninkapital		8.333.333,36
	(Vorjahr	8.640.990,83)

Zusammensetzung:

	2019 EUR	2018 EUR
Zugezähltes Kapital	3.333.333,36	3.666.666,68
Ausfallhaftung Land NÖ	5.000.000,00	5.000.000,00
Ergebnisverrechnung Land NÖ	0,00	-25.675,85
	8.333.333,36	8.640.990,83

Der NÖ Landtag hat in seiner Sitzung vom 19. September 2013 die „Finanzierungsinitiative für NÖ Unternehmen“ beschlossen. Das bereits bestehende Modell und die bisher durchgeführten Finanzierungen für Leitbetriebe wurden in den NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds integriert. Ziel der Initiative ist es, Betrieben mit Betriebsstätte, Sitz oder Lage in NÖ, die aufgrund der Anzahl der Mitarbeiter, ihrer wirtschaftlichen Verflechtungen oder sonstigen Rahmenbedingungen regionalwirtschaftliche Bedeutung haben, im Rahmen der „Finanzierungsinitiative für NÖ Unternehmen“ über den Fonds Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen.

Im Jahr 2013 wurden bereits bestehende Mezzaninfinanzierungen vom Fonds übernommen. Die Gestionierung erfolgt durch die NÖBEG. Das Land NÖ garantiert gegenüber dem Fonds die Befriedigung der vermögensrechtlichen Ansprüche des Fonds gegenüber Unternehmen, welchen Finanzierungen im Rahmen der „Finanzierungsinitiative für NÖ Unternehmen“ gewährt werden, im Ausmaß von 100% der Forderungen des Fonds aus den jeweiligen Finanzierungen.

Im Jahr 2014 kam es zum Ausfall einer Beteiligung (5 Mio EUR). Aufgrund der Ausfallhaftung des Landes NÖ wurde eine Forderung gegenüber dem Land NÖ eingebucht.

Insoweit im Rechnungskreis Mezzanin Gewinne erwirtschaftet werden, sind diese auf die Ausfallshaftung anzurechnen und werden unter der Position Ergebnisverrechnung Land NÖ dargestellt.

		EUR
6. <u>Sonstiges Vermögen</u>		868.840,16
	(Vorjahr	1.063.688,33)

Zusammensetzung:

	2019 EUR	2018 EUR
Pre Seed NÖBEG	305.000,00	509.000,00
Pauschalwertberichtigung Pre Seed NÖBEG	-201.300,00	-335.940,00
Anzahlungen und Abschichtungen Pre Seed	54.000,00	226.820,00
Pre Seed	*157.700,00*	*399.880,00*
Eigenkapitalsicherungsmodell NÖBEG	378.833,33	378.833,33
Anzahlungen und Abschichtungen Eigenkapitalsicherungsmodell	398.916,67	398.916,67
Einzelwertberichtigung Eigenkapitalsicherungsmodell	-66.609,84	-138.941,67
Eigenkapitalsicherungsmodell	*711.140,16*	*638.808,33*
Abschichtungen Temporäres Management	0,00	25.000,00
Temporäres Management	*0,00*	*25.000,00*
	868.840,16	1.063.688,33

Die Position Pre Seed NÖBEG betrifft stille Beteiligungen, die seitens der NÖBEG treuhändig gehalten werden, wobei es sich bei Pre Seed Beteiligungen ausschließlich um Beteiligungen an Startup Unternehmen handelt. Im Rahmen des Eigenkapitalsicherungsmodells wurden stille Beteiligungen an bestehenden Klein- und Mittelunternehmen eingegangen, die ebenfalls seitens der NÖBEG treuhändig gehalten werden.

Bei konkreten Hinweisen auf einen künftigen Ausfall der Beteiligungen erfolgt eine Einzelwertberichtigung. Für pauschale Risiken wird im Rahmen der Pauschalwertberichtigung vorgesorgt.

		EUR
B. Kurzfristiges Vermögen		28.514.282,41
	(Vorjahr	20.967.808,62)

		EUR
1. Guthaben bei Kreditinstituten		21.524.667,52
	(Vorjahr	11.727.642,14)

Die Position Guthaben bei Kreditinstituten betrifft ausschließlich ein Girokonto bei der HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG, St. Pölten.

		EUR
2. Mezzaninfinanzierung		5.687.312,07
	(Vorjahr	5.393.138,59)

		EUR
a) Guthaben bei Kreditinstituten		5.516.540,65
	(Vorjahr	5.286.976,57)

		EUR
b) sonstige Forderungen		170.771,42
	(Vorjahr	106.162,02)

Die sonstigen Forderungen bestehen gegenüber der NÖBEG und resultieren im Wesentlichen aus der Fixverzinsung des Mezzaninkapitals.

		EUR
3. <u>sonstige Forderungen</u>		1.302.302,82
	(Vorjahr	3.847.027,89)

Zusammensetzung:

	2019 EUR	2018 EUR
Forderungen aus Landesbeiträgen	0,00	3.451.793,05
Forderungen aus EFRE-Vorfinanzierungen	1.138.251,74	0,00
Rechnungsabgrenzung Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH	58.182,75	146.238,56
Laufende Verrechnung NÖBEG		
Gebarungssaldo - NÖ Beteiligungsmodell	68.661,46	217.629,62
Gebarungssaldo - Eigenkapitalsicherungsmodell	37.206,87	24.679,05
Pre Seed	0,00	6.687,61
	1.302.302,82	3.847.027,89

Die Forderungen aus EFRE-Vorfinanzierungen betreffen im Jahr 2019 ausbezahlte und im April 2020 an den NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds zurückgeflossene Vorfinanzierungen.

Die Rechnungsabgrenzung Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG) betrifft die Vorauszahlung für eine Förderschiene, die unter der Federführung der FFG abgewickelt wird.

Der Gebarungssaldo NÖBEG - NÖ Beteiligungsmodell bildet die Stichtagsstände der bei der NÖBEG geführten Verrechnungskreise für den Finanz- und den Gestionsbereich ab.

		EUR
Eventualforderungen		13.184.804,38
	(Vorjahr	16.690.802,39)

Die Eventualforderungen betreffen vom NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds an Förderwerber zugesicherte, aber noch nicht ausbezahlte Darlehen in Höhe von EUR 1.040.000,00 (i.VJ. 3.564.000,00) sowie das noch nicht abgerufene Genussrechtskapital EUR 12.144.804,38 (i.Vj. EUR 13.126.802,39).

P a s s i v a

		EUR
A. <u>Stammvermögen</u>		82.274.076,16
	(Vorjahr	78.428.790,64)

Entwicklung:

	EUR
Stand 1.1.2019	78.428.790,64
Zugang Stammvermögen	3.845.285,52
Stand 31.12.2019	82.274.076,16

		EUR
B. Rückstellungen		64.291.811,59
	(Vorjahr	56.002.673,72)

		EUR
1. Rückstellung für offene Beiträge und Zuschüsse		49.525.008,45
	(Vorjahr	42.015.704,75)

Die Rückstellung betrifft bereits bis Ende 2019 zugesagte, aber noch nicht ausbezahlte Zuschüsse und Beiträge.

Am 16.12.2019 wurde mit dem Land NÖ eine Vereinbarung getroffen, acht Förderverträge, die das Land NÖ mit diversen Vertragspartnern geschlossen hat, mit allen Rechten und Pflichten zu übernehmen. Dafür erhielt der Fonds eine Ausgleichszahlung in Höhe von EUR 2.007.584,91. Die übernommenen Verpflichtungen wurden unter der Position Rückstellung für offene Beiträge und Zuschüsse erfasst.

		EUR
2. sonstige Rückstellungen		14.766.803,14
	(Vorjahr	13.986.968,97)

Entwicklung:

	Stand 1.1.2019 EUR	Veränderung 2019 EUR	Stand 31.12.2019 EUR
Rückhaftungen			
schwebende Risiken	7.739.373,26	-308.619,96	7.430.753,30
schlagend werdende Risiken	684.353,97	54.941,57	739.295,54
Zinsenzuschüsse NÖBEG	5.526.892,09	1.050.062,21	6.576.954,30
Gebarungssalden NÖBEG	16.549,65	-16.549,65	0,00
Prüfungs- und Beratungskosten	19.800,00	0,00	19.800,00
	13.986.968,97	779.834,17	14.766.803,14

Für schwebende Risiken aus Haftungsausfällen im Zusammenhang mit Rückbürgschaften im Rahmen der NÖ Bürgschaften GmbH erfolgt eine einzelfallbezogene Betrachtung bei der Berechnung der Rückstellung. Der Anstieg der Rückstellung Zinsenzuschüsse NÖBEG resultiert aus dem Anstieg des Fördervolumens.

		EUR
C. Verbindlichkeiten		38.433.360,54
	(Vorjahr	74.183.185,57)

		EUR
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		23.657.029,10
	(Vorjahr	56.034.622,43)

Zusammensetzung:

	Laufzeit	EUR
Bankdarlehen 8124000735	31.12.2021	10.000.000,00
Bankdarlehen 466174807	30.06.2031	13.657.029,10
		23.657.029,10

Die Darlehen wurden zur Fondsfinanzierung bei der HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG aufgenommen.

		EUR
2. Verbindlichkeiten Mezzaninfinanzierung		14.039.686,37
	(Vorjahr	14.034.129,62)

		EUR
a) Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		14.000.000,00
	(Vorjahr	14.000.000,00)

Zur Finanzierung der „Finanzierungsinitiative für NÖ Unternehmen“ wurde im Jahr 2013 mit der HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG ein Kreditvertrag abgeschlossen. Es handelt sich dabei um einen in mehreren Tranchen einmal ausnützbaren Kredit in der Höhe von maximal EUR 25.000.000,00. Der Kredit ist am 23.10.2028 endfällig.

		EUR
b) sonstige Verbindlichkeiten		39.686,37
	(Vorjahr	34.129,62)

Diese Position umfasst im Wesentlichen Verbindlichkeiten gegenüber der NÖBEG aus der Abwicklung und Verwaltung dieses Fördermodells.

		EUR
3. Verbindlichkeiten aus Darlehen		0,00
	(Vorjahr	3.447.500,00)

Das Investitionsdarlehen des Landes wurde vom Land Niederösterreich für die Erfüllung der Aufgaben des Fonds gewährt. Im Jahr 2019 wurde das Darlehen zur Gänze zurückgezahlt.

		EUR
4. sonstige Verbindlichkeiten		736.645,07
	(Vorjahr	666.933,52)

Zusammensetzung:

	2019 EUR	2018 EUR
Laufende Verrechnung NÖBEG		
Bürgschaften	589.576,76	495.187,59
Stammgeschäft	230,38	31.779,85
Pre Seed	5.430,71	0,00
Verbindlichkeiten Land NÖ	74.822,40	0,00
FFG Kooperationsvereinbarung 4. Tranche 2018	0,00	75.000,00
Abgrenzung Verwaltungskosten 4. Quartal 2019	47.639,90	62.357,16
diverse	18.944,92	2.608,92
	736.645,07	666.933,52

		EUR
Eventualverbindlichkeiten		24.378.305,88
	(Vorjahr	28.663.267,89)

Die Eventualverbindlichkeiten betreffen vom NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds an Förderwerber zugesicherte, aber noch nicht ausbezahlte Darlehen EUR 1.040.000,00 (i.VJ. EUR 3.564.000,00), Promessen für Rückbürgschaften EUR 524.800,00 (i.Vj. EUR 353.792,00), sonstige übernommene Rückbürgschaften EUR 9.830.540,49 (i. Vj. EUR 10.180.414,50), für welche der Ausweis als Rückstellung nicht geboten ist, das vertraglich vereinbarte aber noch nicht abgerufene Genussrechtskapital EUR 12.144.804,39 (i.Vj. EUR 13.126.802,39) sowie Rahmenverträge betreffend Technologieförderung EUR 838.161,00 (i.Vj. EUR 1.438.259,00).

II. Gewinn- und Verlustrechnung für das Haushaltsjahr vom 1. Jänner 2019 bis zum 31. Dezember 2019

		EUR
1. Landesbeitrag		26.993.323,16
	(Vorjahr	34.636.693,05)

Die Position umfasst Bedarfszuweisungen und Zuschüsse des Landes NÖ für das Jahr 2019.

		EUR
2. Erträge aus der EU-Kofinanzierung		5.966.841,93
	(Vorjahr	5.629.245,52)

Der Erträge aus der EU-Kofinanzierung betreffen EFRE-Mittel, die durch den NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds vorfinanziert wurden. Diese Mittel sind im Jahr 2019 bzw. April 2020 an den NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds zurückgeflossen. Die ausbezahlten Vorfinanzierungen finden sich in der Position Aufwand aus Beiträgen und Zuschüssen.

		EUR
3. Zinserträge		746.741,20
	(Vorjahr	966.154,11)

		EUR
a) Darlehenszinsen		744.196,29
	(Vorjahr	962.032,43)

Die Darlehenszinsen betreffen die aktivseitig ausgegebenen Darlehen an Fördernehmer.

		EUR
b) sonstige Zinsen		2.544,91
	(Vorjahr	4.121,68)

Die sonstigen Zinsen beinhalten im Wesentlichen Zinsen aus Guthaben bei Kreditinstituten.

		EUR
4. Kreditprovisionen aus Förderdarlehen		292.266,30
	(Vorjahr	392.859,75)

		EUR
5. Erlöse ausgelagerte Fördermodelle (Gestionierung)		2.240.048,16
	(Vorjahr	2.194.909,02)

Zusammensetzung:

	2019 EUR	2018 EUR
Erlöse Gebarung NÖBEG		
NÖ Beteiligungsmodell	1.970.580,73	1.907.297,82
Bürgschaften	248.150,70	251.750,81
Eigenkapitalsicherungsmodell	21.129,51	15.028,81
Pre Seed	187,22	20.831,58
	2.240.048,16	2.194.909,02

Bezüglich Gebarungsergebnis NÖBEG verweisen wir auf die Erläuterungen auf Seite 15.

		EUR
6. Erträge Mezzaninfinanzierung		223.006,68
	(Vorjahr	272.097,06)

Die Erträge aus der Mezzaninfinanzierung betreffen im Wesentlichen Vergütungen von Fördernehmern.

		EUR
7. übrige Erträge		679.479,01
	(Vorjahr	691.808,39)

Zusammensetzung:

	2019 EUR	2018 EUR
Rückersätze von Ausgaben Vorjahre	143.585,26	156.489,63
Auflösung Rückstellungen	325.169,61	208.011,12
Auflösung Einzelwertberichtigungen	72.331,83	55.398,33
Auflösung Pauschalwertberichtigungen	134.640,00	268.620,00
übrige	3.752,31	3.289,31
	679.479,01	691.808,39

		EUR
8. Zwischensumme Erträge		37.141.706,44
	(Vorjahr	44.783.766,90)

		EUR
9. <u>Aufwand aus Beiträgen und Zuschüssen</u>		-23.420.743,58
	(Vorjahr	-40.203.829,66)

		EUR
a) laufender Aufwand		-17.919.024,79
	(Vorjahr	-32.002.904,79)

Der laufende Aufwand aus Beiträgen und Zuschüssen betrifft die im Haushaltsjahr 2019 ausbezahlten Mittel.

		EUR
b) Veränderung Rückstellung		-5.501.718,79
	(Vorjahr	-8.200.924,87)

Die Veränderung betrifft die Anpassung der Rückstellung für offene Beiträge und Zuschüsse an die Erfordernisse zum Bilanzstichtag.

		EUR
10. <u>Refinanzierungszinsen NÖBEG</u>		-2.120.863,04
	(Vorjahr	-3.434.594,78)

Die anfallenden Kosten im Rahmen des NÖ Beteiligungsmodells (NÖBEG) sind zu 100 % vom NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds zu tragen. Es handelt sich dabei um Zinsenzuschüsse sowie Betreuungskostenzuschüsse.

Die Position Refinanzierungszinsen NÖBEG beinhaltet 2019 die Dotierung der Rückstellung für Refinanzierungszinsen (EUR 1.126.179,21) sowie den laufenden Aufwand 2019 (EUR 1.070.800,83).

		EUR
11. Aufwand aus Rückbürgschaften		-409.440,81
	(Vorjahr	-1.963.348,26)

Mit Grundsatzvereinbarung vom 12. Dezember 2008 wurde zwischen dem NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds und der NÖ Bürgschaften GmbH vereinbart, dass der NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds die Rückbürgschaft für 80% der jeweiligen Höhe der von der NÖ Bürgschaften GmbH übernommenen Bürgschaft übernimmt. Die Inanspruchnahme des Fonds kann erfolgen, wenn der Kreditnehmer den Verpflichtungen nicht nachkommt.

		EUR
a) Inanspruchnahme Rückbürgschaften		-354.499,24
	(Vorjahr	-149.850,90)

		EUR
b) Dotierung Rückstellung Rückbürgschaften		-54.941,57
	(Vorjahr	-1.813.497,36)

Im Berichtsjahr erfolgte eine Dotierung der Rückstellung für Rückbürgschaften in Höhe von EUR 54.941,57.

		EUR
12. Aufwand Mezzaninfinanzierung		-242.047,42
	(Vorjahr	-272.097,06)

Zusammensetzung:

	2019 EUR	2018 EUR
Gestion NÖBEG	-94.686,37	-124.129,62
Zinsaufwand	-112.136,11	-112.136,11
Haftungsentgelt Land NÖ	-35.000,00	-35.000,00
Beratungskosten	0,00	-612,00
diverse	-224,94	-219,33
	-242.047,42	-272.097,06

		EUR
13. Ergebnisverrechnung Genussrechte		-1.980.000,00
	(Vorjahr	-434.434,88)

Zur Erläuterung dieser Position wird auf Seite 2 verwiesen.

		EUR
14. Wertberichtigungen und Abschreibungen		-143.359,45
	(Vorjahr	0,00)

Die Position beinhaltet die Abschreibung einer Beteiligung.

		EUR
15. Verwaltungsaufwand		-2.772.471,68
	(Vorjahr	-2.589.249,94)

		EUR
a) Investitionsdarlehen		-211.546,16
	(Vorjahr	-277.753,76)

Der Verwaltungsaufwand Investitionsdarlehen betrifft die HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG, welche die vom Fonds gewährten Darlehen verwaltet.

		EUR
b) ausgelagerte Fördermodelle (Gestionierung)		-2.560.925,52
	(Vorjahr	-2.311.496,18)

Unter dieser Position wird der Verwaltungsaufwand der NÖBEG dargestellt.

Zusammensetzung:

	2019 EUR	2018 EUR
Aufwand Gebarung NÖBEG		
Bürgschaften	-837.727,46	-746.938,40
NÖ Beteiligungsmodell	-1.708.748,06	-1.504.499,09
Pre Seed	-5.617,93	-14.143,97
Eigenkapitalsicherungsmodell	-8.601,69	-14.134,87
Stammgeschäft	-230,38	-31.779,85
	-2.560.925,52	-2.311.496,18

Im Jahr 1993 wurde zwischen dem Land Niederösterreich und der NÖ Kapitalbeteiligungsgesellschaft m.b.H. (nunmehr NÖBEG) eine Grundsatzvereinbarung geschlossen. In dieser wurde festgehalten, dass sich das Land Niederösterreich - unter Einschaltung des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds - zur Abwicklung des Beteiligungsmodells ausschließlich der NÖBEG bedient. Die der NÖBEG anfallenden Kosten inklusive der Gestionskosten werden dabei vom NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds übernommen. Aus den Fördermodellen resultierende Erträge werden dem Fonds gutgeschrieben.

		EUR
16. <u>Zinsen und ähnliche Aufwendungen</u>		-438.333,80
	(Vorjahr	-725.438,73)

Diese Position betrifft Zinsen für Bankdarlehen.

		EUR
17. <u>übrige Aufwendungen</u>		-1.769.161,14
	(Vorjahr	-91.531,71)

Zusammensetzung:

	2019 EUR	2018 EUR
Rückzahlung von Einnahmen Vorjahre	-1.600.000,00	0,00
sonstige Beratung	-125.760,06	-40.730,79
Spesen des Geldverkehrs	-20.066,93	-27.444,80
Prüfungsaufwand	-19.800,00	-19.800,00
öffentliche Abgaben	-636,24	-1.030,43
diverse	-2.897,91	-2.525,69
	-1.769.161,14	-91.531,71

Die Rückzahlung von Einnahmen der Vorjahre betrifft Rückzahlungen die der Fonds überwiegend im Jahr 2006 vereinnahmt hat, die dem Land Niederösterreich zuzuordnen waren.

		EUR
18. Zwischensumme Aufwendungen		-33.296.420,92
	(Vorjahr	-49.714.525,02)

		EUR
19. Laufendes Ergebnis		3.845.285,52
	(Vorjahr	-4.930.758,12)

		EUR
20. Veränderung Stammvermögen		3.845.285,52
	(Vorjahr	-4.930.758,12)

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer", zum anderen „Auftraggeber" genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I.TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:
a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftragnehmer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufsüblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt. 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beendigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmergeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Dauerafträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder untunlich, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragsnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.